

Satzung

des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR für die kommunalen Friedhöfe Altenhagen, Berchum, Delstern, Garenfeld, Halden, Haspe, Holthausen, Loxbaum, Vorhalle einschließlich der Leichen- und Andachtshallen, das Krematorium Delstern und den Beerdigungswald Philippshöhe Hagen (Friedhofssatzung) vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 269) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 16. November 2011 die folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe Altenhagen, Berchum, Delstern, Garenfeld, Halden, Haspe, Holthausen, Loxbaum, Vorhalle einschließlich der Leichen- und Andachtshallen, das Krematorium Delstern und den Beerdigungswald Philippshöhe Hagen (Friedhofssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zuständigkeit
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen, im Krematorium und im Beerdigungswald
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Beantragen einer Bestattung
- § 9 Aufgaben, die nicht von der Friedhofsverwaltung übernommen werden
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Aschestreifelder und Waldgrabstätten
- § 19 Beerdigungswaldgrabstätten
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 21 Ehrengabstätten

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeine Vorschriften für die Friedhöfe
- § 23 Allgemeine Vorschriften für den Beerdigungswald
- § 24 Standsicherheit von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen
- § 25 Grabflächen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Gestaltung der Grabmale und baulicher Anlagen auf Grabflächen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Gestaltung der Grabmale und baulicher Anlagen auf Grabflächen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Zustimmungserfordernis
- § 29 Anlieferung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen
- § 30 Unterhaltung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen
- § 31 Abräumen von Grabstätten
- § 32 Gestaltung der Grabstätten
- § 33 Trennung von Friedhofsabfällen und Verbot von Kunststoffen
- § 34 Vernachlässigung

VI. Leichenhallen, Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- § 35 Benutzung der Leichenhallen
- § 36 Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Hagen gelegenen kommunalen Friedhöfe Altenhagen, Berchum, Delstern, Garenfeld, Halden, Haspe, Holthausen, Loxbaum, Vorhalle einschließlich der Leichen- und Andachtshallen (nachfolgend Friedhöfe genannt), das Krematorium Delstern (nachfolgend Krematorium genannt) und den Beerdigungswald Philipphöhe Hagen (nachfolgend Beerdigungswald genannt).

§ 2 – Allgemeine Zuständigkeit

Die Verwaltung der Friedhöfe, des Krematoriums, des Beerdigungswaldes sowie die Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegen dem Wirtschaftsbetrieb Hagen (Anstalt des öffentlichen Rechts) nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe, das Krematorium und der Beerdigungswald (§ 1) bilden eine öffentliche Einrichtung des Wirtschaftsbetriebs Hagen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten),
 1. die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt gewesen sind,
 2. die in Hagen geboren wurden,
 3. die ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 4. deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Hagen sind,
 5. die im Krematorium eingäschert wurden und im Gemeinschaftsgrab beige-
setzt werden sollen.

Die Bestattung anderer Verstorbener auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Fehlgeburten einschließlich der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können im Rahmen einer Sammelbestattung in einem Kindersarg auf einem dafür eingerichteten Grabfeld beige-
setzt werden, falls ein Elternteil dies wünscht und die Eltern Einwohner der Stadt Hagen sind. Für die Bestattung einschließlich der Gemeinschaftstrauerfeier in der Andachtshalle werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer stillen Erholung aufzusuchen.
- (5) Im Beerdigungswald sind ausschließlich Urnenbeisetzungen oder Vergrabungen von Totenasche ohne Urne zulässig. Die Beisetzung der Urne oder das Vergraben

der Totenasche erfolgt im Wurzelbereich des Bewuchses sowie im unmittelbaren Umfeld sonstiger markanter Landschaftspunkte. Der Beerdigungswald dient der Beisetzung von Totenaschen der Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einer Beerdigungswaldgrabstätte erworben haben oder im Vertrag namentlich benannt wurden. Werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht sämtliche Personen namentlich benannt, können diese während der Vertragslaufzeit gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich nachbenannt werden. Ist eine namentliche Nennung erfolgt, ist ein Austausch der berechtigten Personen nicht mehr möglich.

- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 5 kann die Friedhofsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einem Austausch der im Vertrag namentlich benannten Person zustimmen. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der benannten Person zwingend erforderlich.

§ 4 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile, Beerdigungswald und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch Entwidmung verliert der Friedhof oder der Beerdigungswald seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Beerdigungswald ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang geöffnet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass (z.B. Sturm, Gewitter) das Betreten oder Befahren eines Friedhofes, des Beerdigungswaldes oder einzelner Friedhofs- oder Beerdigungswaldteile vorübergehend untersagen.

§ 6 – Verhalten auf Friedhöfen, im Krematorium und im Beerdigungswald

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen, im Krematorium und im Beerdigungswald der Würde der Orte und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-, Krematoriums- und Beerdigungswaldpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen und im Beerdigungswald ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die von den zugelassenen Dienstleistungserbringern benötigten Fahrzeuge - zu befahren. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes oder des Beerdigungswaldes und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten.
 3. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 5. den Friedhof oder den Beerdigungswald sowie ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen (ausgenommen Gemeinschafts- und Beerdigungswaldgrabstätten) zu betreten.
 6. Grünabfall (verwelkte Blumen, Buketts, Kränze, Unkraut und sonstiger Grünabfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Behälter abzulagern sowie Hausmüll und Grünabfall aus Privathaushalten in den Behältern zu entsorgen.
 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 8. Zu lärmern, zu spielen, Sport zu treiben und im Beerdigungswald in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. zu rauchen.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 – Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer) bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt. Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
 2. selbst oder deren Vertreter die Meister-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Für das Aufstellen stehender Grabmale ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung (Steinmetzmeister/-geselle oder eine gleichwertige Qualifikation) in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Friedhofssatzung aufgeführten Regelwerk (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Sie muss weiterhin befähigt sein, die Standsicherheit zu beurteilen und mithilfe eines Messgerätes die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und nicht zugelassen. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Wochen entschieden. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Bei Überschreitung der Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jedes Fahrzeug bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, der im Fahrzeug sichtbar anzubringen und jedes Jahr zu erneuern ist. Für die Ausstellung des Ausweises werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Dienstleistungserbringer hat das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 2 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.
- (5) Unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 3, dürfen Dienstleistungen auf den

Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 3 sind Dienstleistungen ganz untersagt.

- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungserbringer dürfen bei ihrer Tätigkeit den auf dem Friedhof entstehenden Grünabfall nur auf dem zentralen Lagerplatz des jeweiligen Friedhofs entsorgen. Die dabei anfallenden nicht kompostierfähigen Rest- und Verpackungsmaterialien dürfen auf den Friedhöfen nicht abgelagert werden.
- (8) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung widerrufen werden, wenn ein Dienstleistungserbringer trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat, oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Für das Befestigen und Gründen von Grabanlagen werden Dienstleistungserbringer zugelassen, die ihre fachliche Eignung vergleichbar mit der Qualifikation nach Absatz 2 nachweisen können (Gleichwertigkeitsnachweis). Die Absätze 2 – 7 finden entsprechende Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Beantragung einer Bestattung

- (1) Eine Erd- oder Urnenbestattung ist spätestens zwei Werktage vorher schriftlich unter Verwendung der von der Friedhofverwaltung bereitgestellten Formulare unter Angabe des genauen Todeszeitpunktes bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Eine Unterschreitung dieser Frist bedarf der Zustimmung der Friedhofverwaltung. Die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Sterbefalles oder die amtliche Sterbeurkunde ist spätestens am Tage der Bestattung, jedoch vor der Beisetzung bei der örtlichen Friedhofverwaltung vorzulegen. Werden die genannten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, wird keine Gewähr dafür geleistet, dass der/die Verstorbene rechtzeitig im Sinne der für das Bestattungswesen geltenden Bestimmungen beigesetzt wird und dass die gewünschten Leistungen bereit stehen. Bei Verstorbenen, die nach der Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, haben die Dienstleistungserbringer oder die zur Bestattung verpflichteten Personen die örtliche Friedhofverwaltung hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Tote, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Friedhof Delstern einzuliefern. Sie werden angenommen, wenn der Dienstleistungserbringer sich selbst ausweisen und die Identität des/der Toten anhand der erforderlichen Unterlagen nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der jeweils gültigen Fassung (mit Ausnahme der ärztlichen Bescheinigung, die nach der Leichenschau im Krematorium Hagen von einem Arzt oder einer Ärztin ausgestellt wird) zweifelsfrei nachweisen kann. Exhumierte Tote werden nicht angenommen. Herzschrittmacher sollen vor der Einlieferung entfernt werden. Wertgegenstände sollen, soweit sie nicht bei den Toten bleiben sollen, vor der Einlieferung entfernt werden. Für Verluste oder Beschädigungen, der bei den Toten verbleibenden Wertgegenstände haftet die Friedhofverwaltung nicht. Fehlende Unterlagen sind vom Dienstleistungserbringer spätestens zwei Werktage nach Einlieferung dem Verwalter des Krematoriums vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, hat der Dienstleistungserbringer die Leiche wieder abzuholen.
- (3) Verstorbene werden nur angenommen, wenn der Dienstleistungserbringer sich ausweisen und die Identität des Verstorbenen nachweisen kann.
- (4) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Beerdigungswaldgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungs- oder Beisetzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Bei Feuerbestattungen ist bei der Anmeldung die Art der Beisetzung (mit Urne in der Erde, in einer Urnennische, im Beerdigungswald, auf hoher See oder ohne Urne durch Verstreuung oder Vergrabung festzulegen. Dabei ist der Wille des/der Verstorbenen zu berücksichtigen. Die Asche wird bis zur Beisetzung oder Überführung 2 Wochen gebührenfrei im Krematorium aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Gebühr nach dem jeweils gültigen Friedhofsgebührentarif erhoben. Wird eine Beisetzung der Asche nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Einäscherung veranlasst, wird die Asche auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

- (6) Die Termine für die Trauerfeiern, Bestattungen und Einäscherungen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 9 – Aufgaben, die nicht von der Friedhofsverwaltung übernommen werden

Folgende Aufgaben haben die zur Bestattung verpflichteten Personen oder die von ihnen beauftragten Dienstleistungserbringer wahrzunehmen:

1. Einlieferung der Verstorbenen in die Leichenhalle des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofs. Zustellung der Urnen, bei denen die Einäscherung nicht im Krematorium Hagen erfolgt ist.
2. Öffnen und Schließen des Sarges vor der Trauerfeier. Spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattung soll der Sarg geschlossen sein.
3. Überführen des Sarges von der Trauerhalle zum Grab mit einem von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Bahrwagen.
4. Grablegung des/der Toten (mit oder ohne Sarg) in das Grab. Bei Bestattungen ohne Sarg wird ein ggf. entstehender zusätzlicher Aufwand von der Friedhofsverwaltung nicht übernommen. Während der Bestattung wird die Anwesenheit eines Friedhofsmitarbeiters vor Ort ausdrücklich geduldet.
5. Abnehmen und Wiederaufbringen von Grabplatten, Grabmalen, Einfassungen und Fundamenten, die einer Beisetzung im Wege sind, nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Gleiches gilt für die Grabbepflanzung.
6. Öffnung des Sarges oder des Transportbehältnisses für die Grablegung der in Tücher gehüllten Leiche.
7. Entsorgung von Särgen oder Transportbehältnissen.

§ 10 – Säрге und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Säрге oder Tücher (sog. Tuchbestattung) zu verwenden. Bei der Feuerbestattung im Krematorium Hagen sind Säрге zu verwenden. Säрге, Tücher, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Werkstoffen hergestellt sein. Säрге, Tücher und Transportbehältnisse müssen so beschaffen sein, dass keine Feuchtigkeit nach außen tritt. Säрге müssen zudem so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге für Feuerbestattungen müssen aus leicht verbrennbarem Vollholz hergestellt sein. Sie sollen so bemessen

sein, dass ihre Einführung in die Ofenanlage möglich ist. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

Sofern der/die Antragsteller/in (Totenfürsorgeberechtigte) sein/ihr Einverständnis dazu erklärt, werden nach der Einäscherung zurückbleibende unverbrennliche anorganische Bestandteile verwertet und ein ggf. entstehender Verwertungserlös dem Gebührenhaushalt des Krematoriums als Ertrag gutgeschrieben.

- (2) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist bei der Einlieferung der Leiche vom Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Einäscherung den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend vorgenommen wurde. Bei einer Tuchbestattung, ist die in Tüchern gehüllte Leiche in einem für die Aufbewahrung in der Leichenhalle, die Aufbahrung während der Trauerfeier und den Transport zur Grabstätte geeigneten dicht verschlossenen Sarg oder Transportbehältnis einzuliefern. Tote, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in Transportbehältnisse aufgenommen und nicht in Tüchern bestattet.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Totenasche wird in die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Urnen verfüllt. Erfolgt die Beisetzung im Beerdigungswald, wird Totenasche in biologisch abbaubaren Urnen (z.B. nicht behandeltes Vollholz) abgefüllt. Ist die Einäscherung in einem anderen Krematorium erfolgt, wird die Urne für eine Beisetzung im Beerdigungswald nur angenommen, wenn sie den Voraussetzungen nach Satz 2 entspricht. Die Urne soll dabei einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten. Sind größere Urnen erforderlich, ist die Genehmigung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) In Urnengrabstätten sowie in Erdwahlgrabstätten ausgenommen Beerdigungswaldgrabstätten können Urnenbeisetzungen auch in Überurnen erfolgen, in die die unter Abs. 4 Satz 1 genannte Urne eingesetzt wird. Es sind nur solche Urnen zulässig, die sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.

§ 11 – Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Für die Tuchbestattung darf der Sarg oder das Transportbehältnis am Grab wieder geöffnet werden, um die in Tücher gehüllte Leiche zu bestatten. Bei einer Tuchbestattung darf die Leiche von den Hinterbliebenen von Hand soweit mit Erde bedeckt werden, bis sie nicht mehr sichtbar ist. Die weitere Verfüllung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung maschinell mit dem Friedhofsbagger.
- (2) Sofern die Notwendigkeit besteht, hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass störende Grabmale, bauliche Anlagen, Grabzubehör oder Pflanzen rechtzeitig vor einer Erd- oder Urnenbestattung von dieser Grabstätte entfernt werden. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu tragen.

tigten zu tragen. Das Neuaufstellen bzw. das Wiedereinpflanzen wird von der Friedhofsverwaltung nicht übernommen.

- (3) Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand durch die Friedhofsverwaltung wieder hergestellt.

§ 12 – Ruhezeit

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
- (3) Leichen und Aschen dürfen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Im Beerdigungswald werden keine Ausgrabungen vorgenommen.

§ 13 – Umbettungen

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 12 Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Umbettung genehmigen. In eine Reihengrabstätte soll nicht umgebettet werden. Bei Umbettungen werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (2) Alle Umbettungen außer in den Fällen des § 4 Abs. 6 erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder/jede Angehörige des/der Verstorbenen mit Zustimmung des Inhabers/der Inhaberin der Graburkunde. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt. In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder in ein Gemeinschaftsgrab umgebettet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aus hygienischen Gründen dürfen Leichen in der Zeit von 1. April bis 30. November nicht umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller oder die Antragstellerin zu tragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Umbettungen durchzuführen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten:
 - a) Erdreihengrabstätten (§ 15)
 - b) Erdgemeinschaftsgrabstätten (§ 20)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 17 Abs. 2)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 20)
 2. Wahlgrabstätten, einschließlich der Wahlgrabstätten in besonderer Lage, die durch Belegungspläne ausgewiesen werden:
 - a) Erdwahlgrabstätten (§ 16)
 - b) Erdrasengrabstätten (§ 16 Abs. 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 17 Abs. 3)
 - d) Urnenrasengrabstätten (§ 17 Abs. 5)
 - e) Urnennischen (Wände alter/neuer Bauart, Stelen) (§ 17 Abs. 4)
 3. Ehrengabstätten (§ 21)
 4. Aschestreifelder (§ 18 Abs. 1)
 5. Waldgrabstätten (§ 18 Abs. 2)
 6. Beerdigungswaldgrabstätten (§ 19)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabart nur insoweit, als eine solche Grabart verfügbar ist.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt, an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Verstorbene zu Lebzeiten für sich eine anonyme Beisetzung schriftlich verfügt und diese Willenserklärung der Friedhofsverwaltung vorgelegt, werden keine Auskünfte erteilt.
- (5) Auf den Friedhöfen darf an Erd- und Urnenrasengrabstätten, Urnennischen (Wände alter/neuer Bauart, Stelen), Waldgrabstätten und allen Gemeinschaftsgrabstätten Grabschmuck nur an den gesetzlichen Totengedenktagen aufgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen Gemeinschaftsflächen ausweisen, an denen Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, den Grabschmuck von den Gemeinschaftsflächen in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an anderer Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die in dafür vorgesehenen Grabfeldern der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgegeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden Erdreihengrabstätten im Regelfall eingerichtet:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 1,40 m Breite: 0,70 m
 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit der dort bestatteten Leiche nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen ist drei Monate vorher von der Friedhofsverwaltung durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (5) Das Pflegerecht an Erdreihengrabstätten endet mit Ablauf der Ruhezeit.
- (6) Bei Rückgabe einer Erdreihengrabstätte innerhalb der Ruhezeit werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Beisetzungen auf den Friedhöfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann und zu deren Lage der Erwerber gehört werden soll. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag zu den dann geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den dann für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren möglich. Ein Wiedererwerb soll im Regelfall für die gesamte Grabstätte und für die Dauer von mindestens 5 Jahren erfolgen. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag, bei Umbettungen mit dem Tag der Wiedereinbettung und bei Vorerwerben mit dem Erwerbstag. Das Nutzungsrecht ist nur nach Abs. 6 übertragbar. Auf Wiederverleihung besteht kein Anspruch.
- (2) Während der Ruhefrist darf eine Grabstelle nicht wieder belegt werden. Unabhängig von einer Erdbestattung können auf jeder Stelle einer Erdwahlgrabstätte noch zwei Urnen oder eine Urne und ein Kind unter 1 Lebensjahr beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht in der Regel für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten durch eine öffentliche Bekanntmachung und zusätzlich 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild aufmerksam gemacht.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses mit seinem Einverständnis übertragen. Besteht eine solche Regelung nicht, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. den überlebenden Ehegatten
 2. die leiblichen Kinder und Adoptivkinder
 3. die Stiefkinder
 4. die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 5. die Eltern
 6. die vollbürtigen Geschwister
 7. die Stiefgeschwister
 8. die nicht unter Nr. 1 bis Nr. 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der /die Älteste Nutzungsberechtigte(r). Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres übernimmt. In begründeten Fällen können die Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten auf eine der unter 1. bis 7. genannten Personen übertragen.

- (7) Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat dieses unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den jeweiligen Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage und Pflege sowie das Recht über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und in der Regel nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Eine Teilrückgabe ist nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Bei Rückgabe einer Erdwahlgrabstätte innerhalb der Nutzungsfrist werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

- (11) Vor Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verzichtet werden. Die Grabstätte wird in diesem Fall auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit gemäht.
- (12) Die Größe der Grabstätte soll im Regelfall pro Stelle betragen:
Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m
- Die Abmessungen gelten auch für die Grabstätten in besonderer Lage.
- (13) In Grabfeldern können Erdwahlgrabstätten auch als Erdrasengrabstätten eingerichtet werden. An diesen besteht kein Pfleregerecht. Ein Grabmal ist zulässig. Art und Größe richten sich ausschließlich nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen Urnen beigesetzt werden in:
1. Reihengrabstätten :
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 17 Abs. 2)
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 20)
 2. Wahlgrabstätten, einschließlich der Wahlgrabstätten in besonderer Lage, die durch Belegungspläne ausgewiesen werden:
 - a) Erdwahlgrabstätten (§ 16)
 - b) Erdrasengrabstätten (§ 16 Abs. 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 17 Abs. 3)
 - d) Urnenrasengrabstätten (§ 17 Abs. 5)
 - e) Urnennischen (Wände alter/neuer Bauart, Stelen) (§ 17 Abs. 4)
 3. Ehrengabstätten (§ 21)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgegeben. Größe der Urnenreihengrabstätten:
Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann und zu deren Lage der Erwerber gehört werden soll. Größe der Urnenwahlgrabstätten:
- | | | |
|--------------|---------------|----------------|
| einstellig: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,60 m |
| zweistellig: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,80 m |
| dreistellig: | Länge: 0,80 m | Breite: 1,20 m |
| vierstellig: | Länge: 0,80 m | Breite: 1,60 m |
- (4) Urnenwahlgrabstätten können auch als Urnennischen (Wände alter/neuer Bauart, Stelen) eingerichtet werden. Je nach Größe der Urnennische kann das Nutzungsrecht auch für mehr als zwei Stellen erworben werden. Überurnen sind bei diesen Urnengrabstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellfläche zulässig. Die Anlage und Unterhaltung der Urnenwände/-stelen erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsverwaltung aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsverwaltung festzulegenden Ort ohne Überurne beigesetzt. Ein Grabmal ist zulässig. Art und Größe richten sich ausschließlich nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 und 6 dieser Satzung.
- (5) In Grabfeldern können Urnenwahlgrabstätten auch als Urnenrasengrabstätten eingerichtet werden. An diesen besteht kein Pfleregerecht. Ein Grabmal ist zulässig. Art und Größe richten sich ausschließlich nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten mit Ausnahme der Beerdigungswaldgrabstätten.

§ 18 – Aschestreifelder und Waldgrabstätten

- (1) Die Asche der Verstorbenen wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs (Aschenstreifelfeld) durch Verstreuung im offenen Boden und anschließender Bedeckung mit Erde beigesetzt. Nach Ablauf von 5 Jahren kann an der gleichen Stelle erneut Asche ausgestreut oder der Bereich anderweitig genutzt werden. Die Verstreuung der Asche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Waldgrabstätte wird die Asche der Verstorbenen in naturbelassenen Vegetationsflächen mit Waldcharakter durch Vergrabung ohne Urne oder in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. An diesen Grabstätten besteht kein Pfleregerecht. An den vorhandenen Grabsteinen kann ein Namensschild angebracht werden. Die Herstellung des Namensschildes kann vom Nutzungsberechtigten bei einem Dienstleistungserbringer selbst beauftragt werden. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Art und Größe richten sich ausschließlich nach § 27 Abs 3 Nr. 7 dieser Satzung. Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten ansonsten entsprechend auch für Waldgrabstätten.

- (3) Die Beisetzung von Asche durch Verstreuung ist nur zulässig, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuung oder Vergrabung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 19 – Beerdigungswaldgrabstätten

- (1) Im Beerdigungswald dürfen Urnen beigesetzt werden in:
1. Grabstätten für eine Einzelperson,
 2. Familien- oder Freundesgrabstätten,
(Das Nutzungsrecht an einer Familien- oder Freundesgrabstätte bezieht sich auf maximal zehn Bestattungen von im Vertrag namentlich bezeichneten Personen)
 3. Gemeinschaftsgrabstätten.
(Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte bezieht sich auf eine Grabstätte an einem Baum, an dem maximal zehn Einzelgrabstätten eingerichtet werden)
- (2) Zum Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Beerdigungswaldgrabstätte für die Dauer von 99 Jahren einschließlich der Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 2 ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung erforderlich. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des fälligen Entgeltes mit Aushändigung der Graburkunde. Für die Berechnung der Nutzungszeit ist der Tag der Vertragsunterzeichnung durch die Friedhofsverwaltung maßgebend.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit nicht wieder erworben werden. Grabstellen dürfen unabhängig von der Ruhefrist nur einmalig belegt werden.
- (4) Die Totenasche wird in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in die Grabstätte eingebracht.
- (5) Fehlgeburten einschließlich der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, die in Hagen verstorben sind oder deren Eltern Einwohner der Stadt Hagen sind, können in einer Kinderurne auf einer dafür eingerichteten Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden, falls ein Elternteil dies wünscht. Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsgrabstätte sowie für die Beisetzung der Urne werden keine Gebühren/Entgelte erhoben.

§ 20 – Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben b) und d) sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen auf Grabflächen ohne Zwischen-

wege, ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen. Es bestehen keine Gestaltungs- und Pflegerechte. Gemeinschaftsgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. An Urnengemeinschaftsgrabstätten in Wänden neuerer Bauart (Betonfertigteile) darf ein Namensschild gemäß §27 Abs. 3 Ziffer 7 angebracht werden.

- (2) Bei Rückgabe einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb der Ruhezeit werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 21 – Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Hagen.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 22 – Allgemeine Vorschriften für die Friedhöfe

- (1) Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (3) Auf jeder Grabstelle soll nur ein Grabmal errichtet werden. Es kann durch ein liegendes Grabmal ergänzt werden. Das Recht hierzu steht nur dem/der Nutzungsberechtigten zu.
- (4) Einfassungen sind entlang der Innenkanten der Grabstätten zu verlegen.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht aus einem Material hergestellt sein, das unter Witterungseinflüssen vor Ablauf der Nutzungszeit zerfällt.
- (6) Beschriftete oder polierte Trittplatten oder –stufen sind nicht zulässig.
- (7) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die vollständige Beseitigung aus betrieblichen Gründen anordnen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 23 – Allgemeine Vorschriften für den Beerdigungswald

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Beerdigungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt:
 1. Grabmale oder Gedenksteine zu errichten,
 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen; lediglich am Tag der Beisetzung dürfen Blumensträuße und Grabgestecke niedergelegt werden,
 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 4. Anpflanzungen vorzunehmen,
 5. individuelle Kennzeichnungen oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen anzubringen
 6. oder die Grabstätten in sonstiger Form zu verändern; ausgenommen sind Markierungen gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 8.

Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, zu Unrecht abgelegte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Blumensträuße und Grabgestecke, die anlässlich einer Trauerfeier abgelegt wurden, werden nach Ablauf von drei Tagen von der

Friedhofsverwaltung entfernt.

- (2) Der Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 24 – Standsicherheit von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Abschnitt 11 der Richtlinie des Bundesinnungsverbands für die jährliche Prüfung von Grabmalanlagen wird nicht angewandt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine statische Berechnung zu bestimmten Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen zu fordern.
- (3) Bei neu errichteten, wieder versetzten und reparierten stehenden Grabmalen (> 70 cm) hat die Nutzungsberechtigte Person
 - entweder den Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 der Friedhofssatzung zu verpflichten, gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären, dass das von ihm errichtete Grabmal nach den Regeln der Technik unter Zuhilfenahme der „Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils gültigen Fassung bemessen und erstellt und nach Ablauf der erforderlichen Trocknungszeit so standsicher ist, dass es der nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie (Ausgabe 2007) vorgesehenen Prüflast von 0,5 kN standhält
 - oder den Dienstleistungserbringer zu beauftragen, eine Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der Ziffer 4 der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Dokumentation des Prüfablaufes (Last-Zeit-Diagramm) und die Abnahmebescheinigung sind der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Errichtung des Grabmals oder der baulichen Anlage zu überlassen. Der Dienstleistungserbringer ist nicht verpflichtet, eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

Erfolgt keine Abnahmeprüfung durch den Dienstleistungserbringer oder werden das Last-Zeit-Diagramm und die Abnahmebescheinigung von ihm nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Grabmal nach den Vorgaben der TA-Grabmal durch die Friedhofsverwaltung überprüft. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die erforderliche Standsicherheit innerhalb einer Frist von 2 Wochen herstellen zu lassen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Herstellung der Standsicherheit beauftragen.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach bis leicht geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Grundfläche muss vollständig im Erdreich eingebunden sein.

§ 25 – Grabflächen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabflächen mit allgemeinen und solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es kann eine Grabstätte in einer Grabfläche mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Grabfläche mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabflächen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn der Erwerb einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen städtischen Friedhof zugemutet werden kann.

§ 26 – Gestaltung der Grabmale und baulicher Anlagen auf Grabflächen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Grabflächen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 24 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Abmessungen der Einfassungen:
 1. auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen:
Verlegung nicht mehr als 0,20 m über Erdniveau
Stärke: mind. 0,08 m max. 0,10 m
 2. auf Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen:
Verlegung nicht mehr als 0,10 m über Erdniveau
Stärke: mind. 0,06 m max. 0,08 m

Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen darf nicht mehr als 0,90 m² pro Grabstelle durch Stein oder andere luftundurchlässige Materialien abgedeckt werden.

§ 27 – Gestaltung der Grabmale und baulicher Anlagen auf Grabflächen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabflächen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Als Materialien für Grabmale dürfen nur natürlich gewachsene Steine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Sockelsteine und Einfassungen sind nicht zulässig.
 - c) Nicht zugelassen sind alle nicht unter Nr. 1. bis 2. aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,60 m Breite: bis 0,35 m
liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,14 m²
 2. auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,90 m Breite: bis 0,50 m
liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,40 m²
 3. auf einstelligen Erdwahlgrabstätten:
stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,10 m Breite: bis 0,60 m
Stelen:
Höhe: bis 1,30 m Breite: bis 0,35 m
Liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,40 m²

4. auf zwei- und mehrstelligen Erdwahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,10 m Breite: bis 1,40 m
 - Stelen:
Höhe: bis 1,50 m Breite: bis 0,45 m
 - Liegende Grabmale für zweistellige Erdwahlgrabstätten:
Ansichtsfläche: höchstens 0,50 m²
 - Liegende Grabmale für drei- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten:
Ansichtsfläche: höchstens 1,30 m²
5. auf Erdrasengrabstätten:
 - stehende und liegende Grabmale:
Größe und Ansichtsfläche wie Nr. 3 und Nr. 4.

Die liegenden Grabmale sind erdbündig zu verlegen. Nur vertiefte Schriften und Symbole sind zulässig. Die stehenden Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,05 m umlaufend zu umgeben.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,70 m Breite: bis 0,50 m
 - liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,16 m²
2. auf ein- und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,70 m Breite: bis 0,50 m
 - liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,20 m²
3. auf drei- und vierstelligen Urnenwahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,70 m Breite: bis 0,80 m
 - liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: höchstens 0,32 m²
 - Bei den ein- bis vierstelligen Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit quadratischen oder runden Grundformen zulässig. Sie können in der Grabmitte aufgestellt werden.
4. auf Urnenrasengrabstätten:
 - liegende Grabmale:
Länge: 0,50 m Breite: 0,40 m

Die Grabmale sind erdbündig zu verlegen. Nur vertiefte Schriften und Symbole sind zulässig. Alle geometrischen Formen sind zulässig.

5. auf Urnennischen in Urnenwänden älterer Bauart (Haspe und Delstern) in der jeweiligen Größe der Urnennische Abdeckplatten aus Naturstein oder Edelmetall.
6. Für die Urnennischen in den Urnenwänden neuerer Bauart (Betonfertigteile) und Stelen gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften: Die Schrift kann auf der vorhandenen Abdeckung angebracht werden. Als Material für den Schriftzug darf nur geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine Abdeckung aus Naturstein in der gleichen Größe und Stärke ausgetauscht werden. Die Abdeckung ist mit den vorhandenen Sicherheitsschrauben zu befestigen. Außer dem vorhandenen Vasenhalter dürfen keine weiteren Halterungen angebracht werden.
7. auf Waldgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten in Urnenwänden neuerer Bauart (Betonfertigteile):
Namensschild mit eingravierter Schrift (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbetag):
Länge: 17 cm; Breite: 8 cm
8. Sofern im Nutzungsvertrag nach § 19 Abs. 2 vereinbart, bringt die Friedhofsverwaltung an Beerdigungswaldgrabstätten ein Namensschild mit eingravierter Schrift (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbetag) in einer Größe von zunächst 6 x 10 cm an. Sollen weitere Namen von Verstorbenen nachgetragen werden, so kann das Namensschild entsprechend erweitert werden. Alle mit der Herstellung oder Anbringung des Namensschildes verbundenen Arbeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beauftragt oder selbst durchgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten sind gemäß der vg. vertraglichen Vereinbarung vom Nutzungsberechtigten zu tragen. An Gemeinschaftsgrabstätten sind individuelle Kennzeichnungen oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Familien- oder Freundesgrabstätten sowie für Grabstätten von Einzelpersonen. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Beerdigungswaldes verstoßen, sind nicht zulässig.

Die vorstehenden Maße, ausgenommen Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 können bei der Fertigung bis zu 5 % unter- oder überschritten werden.

- (4) Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 rechtfertigen, können Ausnahmen zugelassen werden. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung der Grabstätte den allgemeinen Anforderungen der §§ 22 und 24 weiterhin entspricht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 28 – Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

tung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Zustimmung wird nur auf schriftlichen Antrag, für den ein von der Friedhofsverwaltung herausgegebenes Antragsformular zu verwenden ist, erteilt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat bei Reihen- und Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht anhand der Graburkunde nachzuweisen.

(2) Folgende Angaben sind im Antragsformular zu vermerken:

1. der Grabmalentwurf mit maßstäblicher Zeichnung unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Bei stehenden Grabmalen (Höhe > 70 cm): die Gründungsart mit der Angabe der Materialien und der Abmessungen sowie die Angabe der Verdübelungsgrößen (sicherheitsrelevante Angaben).
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Ausführungszeichnungen sind als Anlage zum Antragsformular einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29 – Anlieferung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen

Bei der Anlieferung der Grabmale oder der sonstigen baulichen Anlagen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 30 – Unterhaltung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Für den Zustand der Grabstätten verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Graburkunde und bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen ver-

pflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge sind von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Ggf. sind hierbei die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Der örtlich zuständigen Innung des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes soll Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.

§ 31 – Abräumen von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers/der Inhaberin der Graburkunde oder des/der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten können den jeweiligen Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

§ 32 – Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und laufend gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und andere Grünabfälle sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und können in den für Grünabfälle vorgesehenen Abfallbehältern abgelegt werden. Abweichend hiervon gilt für Dienstleistungserbringer § 7 Abs. 7 Satz 1.

- (2) Für die Gestaltung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33 – Trennung von Friedhofsabfällen und Verbot von Kunststoffen

Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen. In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und im Grabschmuck dürfen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Abweichend hiervon gilt für Dienstleistungserbringer § 7 Abs. 7 Satz 1.

§ 34 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der/des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 2-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der/die Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte und im Entziehungsbescheid selbst auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen dieser Satzung hinzuweisen.
- (3) Wenn Grabschmuck den Anforderungen des § 33 nicht entspricht, gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

VI. Leichenhallen, Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

§ 35 – Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung betreten werden. Ausnahmen können im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und den ortsansässigen Bestattungsunternehmen wegen der Einlieferung von Leichen gestattet werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Entscheidung über die Benutzung des Kühlraumes trifft der Friedhofsverwalter/ die Friedhofsverwalterin. Die Kosten hierfür tragen die jeweiligen Gebührenschildner.
- (5) Die Leichenhallen sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall eine Änderung der Öffnungszeiten vornehmen.
- (6) Leichen, die freitags eine halbe Stunde vor Dienstschluss sowie samstags und an Sonn- und Feiertagen eingeliefert werden, werden am nächstfolgenden Werktag in der Leichenhalle aufgebahrt. Vereinbarte Dekorationen werden zum gleichen Zeitpunkt hergerichtet.

§ 36 – Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern können in der dafür bestimmten Andachts-halle, am Grabe oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Andachtshalle kann bei Trauerfeiern untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Gewerbsmäßige Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen, im Krematorium und im Beerdigungswald bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VII. Schlussvorschriften

§ 37 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Wiedererwerb gelten die neuen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Dauer von 60 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 38 – Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, des Beerdigungswaldes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Eine Pflicht zur Beleuchtung besteht weder für die Friedhöfe noch für den Beerdigungswald; die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte erfolgt in eingeschränktem Umfang nur auf den Hauptwegen. Insoweit erfolgt die Begehung der Friedhöfe und des Beerdigungswaldes im Wesentlichen auf eigene Gefahr.
- (3) Der Beerdigungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes.
Besucher haben sich beim Betreten des Beerdigungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
Eine Verkehrssicherungspflicht der Friedhofsverwaltung besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss.
Die Friedhofsverwaltung haftet nur für Schäden, die sich aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 39 – Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, des Krematoriums und des Beerdigungswaldes sind die Gebühren bzw. Entgelte nach der jeweils geltenden Gebühren- / Entgeltsatzung für die städtischen Friedhöfe, das Krematorium und den Beerdigungswald zu entrichten.

§ 40 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde der Orte und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofs-, Krematoriums- oder Beerdigungswaldpersonals nicht befolgt,
2. entgegen der Verbote des § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die von den zugelassenen Dienstleistungserbringern benötigten Fahrzeuge – befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Druckschriften verteilt (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind),
 - e) den Friedhof oder den Beerdigungswald sowie seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen (ausgenommen Gemeinschafts- und Beerdigungswaldgrabstätten) betritt,
 - f) Grünabfall (verwelkte Blumen, Buketts, Kränze, Unkraut und sonstiger Grünabfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Behälter ablagert sowie Hausmüll und Grünabfall aus Privathaushalten in den Behältern entsorgt,
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) lärmt, spielt, Sport treibt oder im Beerdigungswald in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. raucht,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 1, 3, 5, 6 oder 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder ohne gültigen Ausweis den Friedhof befährt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Grünabfall außerhalb des zentralen Lagerplatzes des jeweiligen Friedhofs entsorgt oder nicht kompostierfähige Rest- oder Verpackungsmaterialien auf den Friedhöfen ablagert,
5. als Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entgegen § 7 Abs. 9 die Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt,
6. entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
8. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält oder
9. Grabstätten entgegen § 32 Abs. 1 nicht herrichtet und nicht laufend pflegt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,- Euro geahndet werden.

§ 41 – Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hagen vom 05. Dezember 2001 in der Fassung des II. Nachtrags vom 21. Dezember 2005, öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 2005, in Kraft getreten am 01. Januar 2006 sowie die Satzung für den kommunalen Friedhof Beerdigungswald Philipphöhe Hagen der Stadt Hagen (Beerdigungswaldsatzung) vom 16.12.2005 öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 2005, in Kraft getreten am 25.12.2005 treten außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 28. Dezember 2011, In Kraft getreten am 29. Dezember 2011